

BENUTZUNGSSATZUNG EINSCHL. ENTGELTORDNUNG

für die Mineralstoffdeponie "ATLAS", II.BA

der Stadt Paderborn, Am Atlaswerk

vom 06.09.1999

Unter Einarbeitung der

1. Fassung nach der Änderungssatzung vom 01.12.2000, in Kraft ab 21.08.2000
2. Fassung nach der Änderungssatzung vom 17.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002
3. Fassung nach der Änderungssatzung vom 09.12.2002, in Kraft ab 01.01.2003
4. Fassung nach der Änderungssatzung vom 20.12.2004, in Kraft ab 01.01.2005
5. Fassung nach der Änderungssatzung vom 30.06.2005, in Kraft ab 01.08.2005
6. Fassung nach der Änderungssatzung vom 21.12.2009, in Kraft ab 29.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Gesetz am 25.08.1998 (BGBl. I S.2455), des Landesabfallgesetzes NW vom 21.06.1988, zuletzt geändert am 18.11.1998, GVBl. S. 666 ff, und der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Paderborn vom 12.07.1991, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 25.08.1999 folgende Benutzungssatzung einschl. Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Paderborn betreibt mit Genehmigung des Kreises Paderborn als untere Abfallwirtschaftsbehörde die Mineralstoffdeponie "Atlas", II.BA, in Paderborn, gelegen am "Am Atlaswerk".

§ 2 Zugelassene Abfälle

(1) Die Deponie ist zugelassen für die Ablagerung von unbelastetem Bauschutt, mineralischem Straßenaufbruch und Bodenaushub sofern eine Verwertung nicht möglich ist und die Zuordnungswerte für die Ablagerung gemäß der Genehmigung des Kreises Paderborn in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden für:

I. Bauschutt und mineralischer Straßenaufbruch

Abfallschlüssel Nr. (EWC-Code):	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis

II. Bodenaushub

Abfallschlüssel Nr. (EWC-Code):	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe / Herkunft
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Sandorten), Steine und Baggergut
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

Entsorgt werden

- nicht verwertbarer Bauschutt und mineralischer Straßenaufbruch – EWC-Code wie vor - aus dem gesamten Kreisgebiet von Paderborn.
- Bodenaushub – EWC-Code wie vor - aus dem Stadtgebiet Paderborn, auf Widerruf aus dem Gemeindegebiet Borchen, im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Paderborn (ASP) auch aus dem Kreisgebiet von Paderborn.

(2) Von der Deponierung ausgeschlossen sind solche Baurestmassen, für die eine Recyclingmöglichkeit besteht. Dazu gehören zur Zeit

- Betonrestmassen
- Straßenaufbruchmaterial bituminös bzw. teerhaltig.

(3) Mit der Einrichtung einer Boden- und Bauschuttbörse durch den Kreis Paderborn ist die Ablagerung von Bodenaushub und Bauschutt nur in Abstimmung mit dieser Börse möglich.

§ 3 Anlieferungen

(1) Anlieferungen von mehr als 1.800 Tonnen (t) bzw. 1.000 m³ je Einzelmaßnahme müssen der Stadt Paderborn – Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn (ASP) – mindestens 7 Ar-

beitstage vorher angekündigt werden. Die Anlieferung solcher Massen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Paderborn - Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn (ASP) -.

(2) Anlieferer im Sinne dieser Satzung sind

- der tatsächliche Anlieferer (Fahrzeugführer/Hilfskräfte)
- der Auftraggeber des tatsächlichen Anlieferers (Unternehmer)
- der Eigentümer oder Besitzer des Boden- oder Bauschuttes (Bauherr/Auftraggeber)

Jeder Anlieferer hat selbständig die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass nur zugelassenes Material in der dafür vorgesehenen Art und Weise zur Ablagerung gebracht wird.

(3) Bauschutt, der im Zuge von baugenehmigungspflichtigen Abbruchmaßnahmen anfällt, muss auf der Baustelle insbesondere von

- Bodenaushub
- Wertstoffen
- nicht-mineralischem Abbruchmaterial (z. B. Holz, Textilien, Kunststoffen, Dachpappen, Dämmstoffen, Wandverkleidungen)
- Resten von Baumaterialien, -chemikalien, -hilfsstoffen,
- sonstigen wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen (z. B. asbesthaltige Abfälle, Abbruchmaterialien nach Brandfällen oder Material aus kontaminierten Industrie- oder Gewerbebauten)
- bituminösem Straßenaufbruch
- teerhaltigem Straßenaufbruch

getrennt gehalten werden. Das Nähere regeln die Bau- und Abbruchgenehmigungen.

(4) Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass sie der jeweiligen Abfallschlüssel-Nummer (EWC-Code) unzweifelhaft zugeordnet werden können und bei der Entsorgung weder betriebliche Schwierigkeiten noch Gefahren verursachen.

(5) Betonrestmassen und Straßenaufbruch sind getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen. Sind für diese Materialien keine Recyclingkapazitäten vorhanden, so ist dies der Stadt schriftlich nachzuweisen. Nur dann ist eine Ablagerung in der Mineralstoffdeponie möglich.

(6) Die Stadt Paderborn - Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn (ASP) - ist berechtigt, zur Gewährleistung der Entsorgung im Einzelfall weitere Anordnungen zur Vorbehandlung der Abfälle zu treffen. Im übrigen ist nach der Satzung des Kreises Paderborn über die Abfallentsorgung vom 21.03.2000 in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren.

§ 4

Überprüfung der angelieferten Stoffe

(1) Das auf der Deponie beschäftigte Personal prüft bei Eingang der Fahrzeuge, ob die Entsorgung der angelieferten Stoffe auf der Mineralstoffdeponie zulässig ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, dem Personal Angaben über Art und Herkunft der angelieferten Stoffe zu machen, ggf. verdecktes Material freizulegen.

(2) In Zweifelsfällen wird eine Laboruntersuchung des angelieferten Materials vorgenommen. Bis das Untersuchungsergebnis vorliegt, wird die Annahme dieser Stoffe zurückgestellt. Die Untersuchungskosten trägt der Anlieferer.

(3) Wird erst nach dem Abladen erkannt, dass gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 2 von der Deponierung ausgeschlossene Stoffe angeliefert wurden, so muss der Anlieferer alle mit der ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Stoffe verbundenen Kosten tragen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Benutzung der Abfallentsorgungsanlage

(1) Anweisungen des Personals, die den Deponiebetrieb betreffen, ist Folge zu leisten. Unbefugten ist der Aufenthalt auf der Anlage nicht gestattet. Der Aufenthalt der Benutzer hat sich auf die für das Abladen notwendige Zeit zu beschränken; nach dem Abladen ist die Anlage sofort zu verlassen.

(2) Die zu deponierende Masse in Tonnen ist entsprechend des Wägeprotokolls vom Anlieferer zu quittieren. Soweit aus betrieblichen Gründen eine Verwiegung nicht möglich ist, erfolgt die Abrechnung entsprechend des zu deponierenden Volumens. In diesem Fall quittiert der Anlieferer das zu deponierende Volumen in Kubikmeter, aufgerundet auf volle Kubikmeter. Die Fahrzeuge und/oder die Abfallwechselbehälter müssen deshalb auf beiden Seiten das Behältervolumen in m³ ausweisen. Die Zahlen müssen mindestens 10 cm hoch und deutlich lesbar sein. Der Anlieferer hat darüber hinaus nähere Angaben zum Abfallbeförderer, Rechnungsempfänger und Abfallerzeuger zu machen. Kleinanlieferer bis zu einem Volumen von 1 m³ werden nicht verwogen.

(3) Nach Eingangskontrolle sind die Stoffe unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort nach Weisung des Deponiepersonals zu lagern.

(4) Die Anlieferer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dieses zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Sie tragen die alleinige Verantwortung für den Abladevorgang. Aus diesem Grunde müssen sie sich im vorhinein vergewissern, dass das Fahrzeug sicher steht. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Ein Mindestabstand von 5,0 m zur Kippkante ist einzuhalten. Für etwaige Folgen aus der Nichtbeachtung dieser v. g. Verpflichtungen schließt die Stadt Paderborn ausdrücklich die Haftung aus.

(5) Beim Entladen von nicht kippbaren Fahrzeugladeflächen hat der Anlieferer dafür zu sorgen, dass die Entladung durch geeignetes eigenes Personal und Gerät in kürzester Zeit erfolgt, um Behinderungen in der Abfallannahme und betriebliche Störungen zu vermeiden.

(6) Nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignete Fahrzeuge werden zurückgewiesen. Ist die Ungeeignetheit nicht offensichtlich, trägt der Anlieferer alle Risiken. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Deponiepersonal im Rahmen gegebener Möglichkeiten zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Für Schäden, die aus der Hilfeleistung resultieren, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Deponiepersonals.

(7) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Mit dem Abladen der unter § 2 Abs. 1 genannten Stoffe gehen diese in das Eigentum der Stadt Paderborn über, sofern nicht § 4 Abs. 3 zutrifft.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden nach Bedarf durch den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungs- betriebs der Stadt Paderborn (ASP) festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

(1) Das Betreten und Befahren der Mineralstoffdeponie erfolgt auf eigene Gefahr. Es gilt § 1 der Straßenverkehrsordnung.

(2) Die Anlieferer haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil der Stadt Paderborn oder Dritter, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung oder nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

§ 8 Ausschluss

Kommt ein Anlieferer den Verpflichtungen aus dieser Benutzungssatzung nicht nach, so kann er von der weiteren Benutzung der Mineralstoffdeponie zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt jeder Anlieferer (§ 3 Abs. 2) ordnungswidrig, wenn durch sein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten Abfälle unter Verstoß

- gegen § 2 Abs. 1 insbesondere die Herkunft falsch angibt oder
- gegen § 3 Abs. 2 oder
- gegen § 3 Abs. 3 oder
- gegen § 4 Abs. 1 insbesondere die Art falsch angibt oder Material verdeckt auf der Abfallentsorgungsanlage abgelagert werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 10 Entgeltsatz

(1) Das Entgelt für die Ablagerung beträgt für

*5)

Abfallschlüssel Nr. (EWC-Code):	Abfallbezeichnung	Entgelt in EURO/t	Entgelt in EURO/m³
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	6,20	6,20
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	6,20	6,20

...

17 01 01	Beton	6,20	6,20
17 01 02	Ziegel	6,20	6,20
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	6,20	6,20
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	6,20	6,20
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	4,10	6,20
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	4,10	6,20
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	6,20	6,20
20 02 02	Boden und Steine	4,10	6,20

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Als Anlieferungsmenge gilt die nach § 5 Abs. 2 quittierte Masse bzw. das Volumen. Ein Mindestentgelt ist in Höhe von 3,10 EURO (entspr. 0,5 m³) zu entrichten.

(2) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anlieferung auf der Deponie. Entgeltspflichtig ist der Anlieferer. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Zur Entgeltzahlung ergeht eine schriftliche Zahlungsaufforderung.
Das Entgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Die Erhebung des Entgeltes erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung, frühestens mit Inbetriebnahme der Deponie, in Kraft.

Inbetriebnahme der Deponie: 01.12.1999